Das Richtige tun.

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB)

der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG

Genussrecht „TWS 2017 Plus“

Warnhinweis nach § 13 Abs. 6 VermAnlG

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

1. Allgemeine Informationen zur Vermögensanlage

Art der Vermögensanlage

Vinkulierte Genussrechte

Anbieter und Emittent der Vermögensanlage (Prospektverantwortlicher)

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, vertr. d. d. GF Herrn Andreas Thiel-Böhm, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung ist die Versorgung und der Handel mit Strom, Gas, Wasser und Wärme, die Erzeugung von Strom, die Übernahme der Betriebsführung für Versorgungsnetze und kommunale Gesellschaften, das Erbringen von Abrechnungs- und Versorgungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Gebäuden sowie die Durchführung von Beratungen zur energietechnischen bzw. wasserwirtschaftlichen Optimierung von Gebäuden und Produktionsprozessen. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten. Geht die Gesellschaft Beteiligungen an Unternehmen ein, so darf es sich bei diesen Beteiligungen ausschließlich um untergeordnete Hilfs- und Nebentätigkeiten handeln. Tätigkeiten der Gesellschaft können nur ausgelagert werden, wenn die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollständig bei der Gesellschaft verbleiben.

Emissionsvolumen, Nennbetrag, Erwerbspreis

Das Emissionsvolumen der Genussrechtsemission „Genussrecht TWS 2017 Plus“ beträgt zusammen mit der Genussrechtsemission „Genussrecht TWS 2017 Basis“ 6,0 Mio. €. Der Emittent kann eine Erhöhungsoption auf einen Gesamtbetrag von bis zu 10 Mio. € wahrnehmen. Der Erwerbspreis der Vermögensanlage „Genussrecht TWS 2017 Plus“ entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 1.000,00 €. Höhere Zeichnungsbeträge müssen durch 1 000 ohne Rest teilbar sein. Genussrechtsanteile können nur in ganzen Stücken gezeichnet und gehalten werden. Pro Anleger können maximal 50 Genussrechte (50.000,00 €) gezeichnet werden. Im Einzelfall kann der Emittent einen höheren Zeichnungsbetrag zulassen.

Verzinsung

Der Anleger erhält eine dem Gewinnanteil des Emittenten vorgehende jährliche Basisverzinsung in den Jahren 2017 bis einschließlich 2020 in Höhe von 2,20 % des Nennbetrages der Genussrechte. Ab dem Jahr 2021 erhöht sich die jährliche Basisverzinsung auf 3,20 %. Kündigt der Anleger seinen Stromlieferungsvertrag mit dem TWS Konzern, verliert er seinen Anspruch auf die erhöhte Basisverzinsung von 0,2 % p.a. seines Stromlieferungsvertrags. Bedingung für die Auszahlung der Zinsausschüttungen ist ein positives Jahresergebnis und eine ausreichende Liquidität des Emittenten. Es gilt die deutsche-kaufmännische Zinsberechnungsmethode. Die Zinsausschüttungen werden für jedes abgelaufene Geschäftsjahr jeweils nachträglich, spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten fällig.

Laufzeit, Kündigung, Übertragung

Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Die angebotene Vermögensanlage beginnt ab Annahme des Zeichnungsantrags durch den Emittenten durch Gegenzeichnung des Zeichnungsscheins und ist erstmals zum 31.12.2023 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende von jedem Vertragspartner ordentlich kündbar. Danach ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Jahresende unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Damit läuft die angebotene Vermögensanlage für jeden Anleger individuell mindestens 24 Monate ab Vertragsbeginn. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Genussrechte sind nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Emittenten übertragbar (Vinkulierung). Eine Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung bedarf eines wichtigen Grundes.

Anlageobjekte, Anlagestrategie und Anlagepolitik

Der Emittent hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine konkreten Anlageobjekte identifiziert. Es handelt sich um einen Blind-Pool. Der Emittent wird das über die angebotene Vermögensanlage akquirierte Kapital ausschließlich zur ergänzenden Finanzierung seiner Investitionen in Erneuerbare-Energien-Projekte bis zum Jahr 2023 verwenden.

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage ist dahingehend ausgerichtet, Investitionen in Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen zu finanzieren. Das gesamte geplante Investitionsvolumen des Emittenten in dieser Sparte ist bis 2023 mit einem Betrag von rund 85 Mio. € veranschlagt.

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstand des Emittenten. Die Anlagepolitik ist dahingehend zu konkretisieren, dass der Emittent das einzuwerbende Genussrechtskapital ausschließlich in Erneuerbare-Energien-Projekte (Anlageobjekte) investiert und aus diesen Anlageobjekten einen ausreichenden Kapitalrückfluss generiert, um die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen an die Anleger sicher zu stellen.

Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot der angebotenen Vermögensanlage beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts und endet spätestens 12 Monate ab Billigung des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts. Der Emittent hat das Recht, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

2. Verschuldungsgrad

Zum Zeitpunkt des letzten geprüften Jahresabschlusses (31.12.2015) liegt der berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten bei 148 %.

Das Richtige tun.

3. Risiken

Eine umfassende Darstellung der Risiken der angebotenen Vermögensanlage ist im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (Seiten 28 - 31) abgedruckt.

Maximales Risiko

Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer (Privat)Insolvenz.
Hat der Anleger seine Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er trotz eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Vermögensanlage verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen. Zudem hat der Anleger die aus seiner Vermögensanlage resultierenden Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen. Kann er die vorstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht aus seinem sonstigen Vermögen bestreiten, besteht das maximale Risiko des Anlegers in einer (Privat)Insolvenz.

Insolvenzrisiko/Risiko des Totalverlusts

Wird über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet, sind sämtliche Ansprüche der Anleger auf Zahlung der Zins- und auf Rückzahlung der Vermögensanlage nachrangig zu den Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber Dritten. Zahlungen an die Anleger erfolgen solange nicht, bis alle Ansprüche Dritter vollständig befriedigt sind. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass der Emittent im Falle einer Insolvenz nicht in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen der Vermögensanlage nachzukommen und der Anleger einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleidet.

Rückabwicklungsrisiko bei Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass sich die wirtschaftliche Entwicklung der Vermögensanlage verschlechtern oder im Falle einer Rückabwicklung ein Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten kann.

Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko

Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner laufenden Geschäftstätigkeit Zahlungsverpflichtungen. Hierzu zählen Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und die laufenden Verpflichtungen im Rahmen der aufgenommenen Fremdfinanzierung in Form von Zins- und Tilgungszahlungen. Kann der Emittent fällige Verbindlichkeiten mangels Liquidität nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bedienen, kann dies für den Anleger zur Folge haben, dass er geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage erhält und damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals eintritt.
Da die Genussrechte am Verlust des Emittenten teilnehmen, erfolgt die Rückzahlung vorbehaltlich einer Verlustteilnahme zum Nennwert. Sind der Vermögensanlage eines Anlegers zum Zeitpunkt der Beendigung des Genussrechtsvertrages Verluste zugewiesen worden, so wird die Vermögensanlage in Höhe des um den Verlustanteil verminderten Nennwertes zurückgezahlt. Der Verlustanteil kann dabei so hoch ausfallen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Null reduziert wird. Für den Anleger bedeutet dies, dass er sein eingesetztes Kapital teilweise oder vollständig verlieren kann.
Sollte eine Vielzahl von Anlegern ihre Vermögensanlagen zum selben Termin kündigen, könnte dies dazu führen, dass die Liquidität des Emittenten für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ausreicht. In diesem Falle kann die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage ausgesetzt werden, bis dem Emittenten die notwendige Liquidität zur Verfügung steht. Die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage werden dann erst an den Anleger ausgezahlt, wenn der Emittent wieder über ausreichende Liquidität verfügt. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass das gekündigte Kapital zum Zahlungstermin nicht oder nicht vollständig ausgezahlt werden kann. Verfügt der Emittent zu keinem Zeitpunkt nach dem Zahlungstermin über eine ausreichende Liquidität, kann das für den Anleger den Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals bedeuten.

Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers

Dem Anleger steht es frei, den Erwerbspreis der Vermögensanlage ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen, zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten (Zinsen, Kreditgebühren) vom Anleger zurückgeführt werden, und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung der Vermögensanlage erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlage. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er bei einem Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen und diese aus seinem sonstigen Vermögen zu bestreiten hat, was bis zur (Privat)Insolvenz des Anlegers führen kann.

Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen

Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Planungsrechnungen handelt es sich um Zukunftsprognosen. Sie beruhen auf den Erwartungen und Annahmen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über ungewisse Ereignisse und Handlungen. Die als Prognose dargestellten Zahlen sind daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die Prognoserechnungen von der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und den Planzahlen des Emittenten wesentlich abweichen. Dies kann für den Anleger die Verringerung oder den Ausfall von Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen und damit ein Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.

Handelbarkeit/Übertragung der Vermögensanlage

Die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage, sowohl für den Emittenten als auch für den Anleger, ist erstmals zum 31.12.2023 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende möglich. Eine Übertragung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Emittenten zum Geschäftsjahresende möglich. Da es keinen geregelten Markt gibt, an dem Genussrechtsbeteiligungen gehandelt werden und ein öffentlicher Handel mit den Vermögensanlagen des Emittenten nicht existiert und vorgesehen ist, ist eine Veräußerung der Vermögensanlage schwierig bis hin zu unmöglich, d. h. der Anleger muss sich selbst um einen Übernehmer bemühen. Für den Anleger bedeutet dies, dass er seine Vermögensanlage schwierig oder gar nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit übertragen kann.
Zudem besteht das Risiko, dass im Falle einer Veräußerung der Vermögensanlage ein deutlich unter dem Erwerbspreis liegender Verkaufspreis erzielt wird. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass er bei Übertragung der Vermögensanlage einen deutlich geringeren Preis als den Erwerbspreis erzielt und damit einen Teilverlust seines eingesetzten Kapitals erleidet.

Das Richtige tun.

Blind-Pool Risiko

Dem Emittenten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung teilweise noch nicht bekannt, in welche Anlageobjekte investiert werden soll. Insoweit handelt es sich um einen Blind Pool. Die Qualität der Geschäftsführung des Emittenten und deren Fähigkeit, Unternehmen und Projekte, in die investiert werden soll, zu finden und zu bewerten, ist maßgeblich. Es können Investitionskriterien festgelegt werden, die den Rahmen sämtlicher Investitionsentscheidungen bilden und die Mindeststandards setzen, die von den Investitionsobjekten erfüllt sein müssen. Sind die Kriterien ungenau oder falsch spezifiziert, können Investitionen in unwirtschaftliche Anlageobjekte erfolgen. Dies hat für den Anleger zur Folge, dass er geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage erhält und damit das eingesetzte Kapital teilweise oder vollständig verlieren kann.

4. Aussichten der Kapitalrückzahlung

Die wesentliche Grundlage für eine Kapitalrückzahlung ist die Einzahlung des Genussrechtskapitals durch den Anleger, die Erklärung der Kündigung des Genussrechtsvertrags in Schriftform, die Mitteilung einer Änderung der Bankverbindung des Anlegers, ein ausreichend hoher Jahresüberschuss und eine ausreichend hohe Liquidität des Emittenten, die Auswahl rentabler Anlageobjekte, der Verbleib des eingeworbenen Genussrechtskapitals beim Emittenten, das Eintreffen der prognostizierten unternehmerischen Entwicklung, der Bestand und der Ausbau der Konzessionen und der mit den Endkunden geschlossenen Gas-, Strom-, Wasser- und Wärmeversorgungsverträge und die Beibehaltung der Kostenstruktur des Emittenten. Näheres hierzu ist den Seiten 9 - 11 des Verkaufsprospekts zu entnehmen.
Aus den in dem Verkaufsprospekt dargestellten Prognosen zu der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten bis einschließlich 31.12.2023 lässt sich der Rückschluss ziehen, dass der Emittent in der Lage sein wird, den vertraglichen Zins des Genussrechts in Höhe von 2,2 % p. a. bis zum Jahr 2020 und ab dem Jahr 2021 in Höhe von 3,2 % p.a. und die Rückzahlung des Erwerbspreises des Genussrechts am Ende der Laufzeit an den Anleger leisten zu können.

5. Besteuerung

Die Zinsausschüttungen aus der angebotenen Vermögensanlage unterliegen der Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Die Abgeltungsteuer wird als sog. Quellensteuer erhoben. Das bedeutet, dass der Emittent bei Auszahlung bzw. Gutschrift der Zinsen verpflichtet ist, die anfallende Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Abgeltungsteuer sowie ggf. Kirchensteuer im Wege des Vorwegabzuges an das Finanzamt abzuführen. Dadurch vermindert sich der an den Anleger auszuzahlende bzw. gutzuschreibende Betrag um den Steuerabzug und die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer ist damit grundsätzlich abgegolten.

6. Kosten und Provisionen

Für den Anleger können Telefon-, Porto-, Transaktionskosten für Überweisungen oder Kosten für den Besuch der jährlichen Versammlungen der Anleger am Sitz des Emittenten entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und die Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen. Darüber hinausgehende für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, existieren nicht. Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen beträgt 0,00 €, mithin 0,00 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage.

7. Hinweise

Die umfassenden Informationen zu dieser Vermögensanlage, insbesondere die Genussrechtsbedingungen, die Unternehmensaussichten und die Chancen und Risiken sind ausschließlich dem Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt zu entnehmen. Der Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt ist die maßgebliche Grundlage für den Erwerb dieser Vermögensanlage. Der Anleger sollte daher seine Anlageentscheidung auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen.

Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) unterliegt nicht der Prüfung durch die BaFin.

Der Emittent haftet nur für solche Angaben im VIB, die irreführend, unrichtig oder nicht mit einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar sind. Zudem können Ansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot im Inland erworben worden ist.

Der Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt ist bei der Zahlstelle, der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg erhältlich und kann dort kostenlos angefordert werden. Der letzte offengelegte Jahresabschluss ist ebenso bei der Zahlstelle erhältlich.

8. Bestätigung

Ich habe den Warnhinweis auf S. 1 des VIB nach § 13 Abs. 6 VermAnlG zur Kenntnis genommen.

Anleger	**Ggf. weiterer Anleger**
☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma	☐ Frau ☐ Herr
Vorname, Nachname oder Firmenname	Vorname, Nachname
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift mit Vor- und Zuname Anleger	Unterschrift mit Vor- und Zuname ggf. weiterer Anleger
30753V	